

Körper des Pompeius am Strand von Ägypten verweist; wie die herausgeschnittene Zunge des Gratidianus als Symbol für den Verlust der Redefreiheit und den Tod der Republik gelesen werden kann, zugleich auf das Schicksal Ciceros als Opfer des Antonius vordeutet und auf die Philomela-Episode in Ovids Metamorphosen anspielt. Ein üppiges Literaturverzeichnis und ein Schlagwortregister beschließen eine bis auf manche Längen insgesamt interessante Studie.

MICHAEL LOBE

Bader, B. (Hrsg. und Komm.) (2019): Josephus Latinus. De Bello Judaico, Buch 1, Palingenesia Bd. 119, Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 256 S., ISBN 978-3-515-12430-0, EUR 54,00.

War Rufinus oder Ps.-Rufinus der Übersetzer von Flavius Josephus in griechischer Sprache verfasstem Bericht über den großen Jüdischen Aufstand (BJ) zwischen 66 und 70? Das ist am Ende des Buches die unbeantwortete Frage (246) trotz eingangs erklärter Absicht des Herausgebers, sich „hier nicht näher mit dieser Problematik“ befassen zu wollen (9). Mit einer quasi sokratischen Aporie in Form von Argumenten für die eine oder andere Variante beschließt er dennoch seine, das sei schon vorweggenommen, äußerst sorgfältige Edition des Josephus Latinus und stößt damit das Tor zu weiterer Erforschung einer alten Frage auf. Es handelt sich bei dieser Ausgabe um die erste wissenschaftlich-kritische und überhaupt die erste seit 1524 (Froben, Basel), bei der B. als Ziel „einen Text anstrebt, der dem ursprünglichen Ps. Rufinus möglichst nahekommt“ (15).

Den Gesamtbestand an Handschriften und Fragmenten des BJ gibt Bader (B.) mit schätzungsweise 450 an (13). Von ihnen hat er 37 Handschriften, die oben erwähnte Postinkunabel Jo. Froben, Basel 1524, und „Zitate aus dem

Josephus Latinus, die B. Niese im Apparat seiner Ausgabe des griechischen Originals anführt“ (23) für seine Edition ausgewählt. Dieses Vorgehen begründet der Herausgeber präzise auf den S. 28-45 unter der Kapitelüberschrift: 3. Klassifikation und Bewertung. Fast alle Hss wurden von ihm vollständig kollationiert und mit neuen Siglen versehen. Ein besonderes Augenmerk richtet B. dabei auf die Korrekturhände, die in den Handschriften erkennbar sind.

Auf dieser Grundlage ist eine mustergültige Textedition entstanden, die 122 S. mit einem ausführlichen Apparat von jeweils etwa einer halben Seite umfasst. Sie beginnt im ersten Buch mit der Selbstvorstellung des Autors (*Iosephus Mathathiae filius, Hebraeus genere, sacerdos ex Hierosolymis, qui et initio cum Romanis bello conflixit posteaque gestis, quia necessitas exegit, interfui.*) sowie „mit einer weit ausgreifenden Vorgeschichte von 175 v. Chr.“ (9) und endet mit dem Tod des Herodes 4 v. Chr. (*Et Herodis quidem hic finis fuit*). Dieses Buch und die sechs weiteren des BJ zählten in ihrer lateinischen Fassung während des Mittelalters zu den „meistgelesenen ... Geschichtswerken“ (9), wie die Vielzahl der Hss belegt.

An den (lateinischen) Text schließt B. ein umfangreiches Kapitel „Textkritik einzelner Stellen“ (173-206) an, in dem er seine Entscheidung an insgesamt 93 Stellen noch einmal substantiiert und nachvollziehbar begründet. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit der „Übersetzungstechnik des Ps. Rufinus“ (207-233) und der „Orthographie und Sprache des Ps. Rufinus und seiner Handschriften“ (234-245). Als Ziel auch dieser beiden Kapitel gibt der Herausgeber an, „... dem Text des Ps. Rufinus mit den Mitteln der Textkritik möglichst nahe zu kommen“ (234). Deshalb untersucht er detailliert mit vielen Beispielen die Orthographie, Laut- und Formenlehre sowie

Syntax und Stilistik. Die Analyse der Übersetzungstechnik widmet sich den Problemen der „Änderungen, die Ps. Rufinus anscheinend bewußt und mit erkennbarer Absicht vorgenommen hat“ (208-214), der häufigen „Abweichungen in der Wortstellung, insbesondere Vertauschungen der Glieder von Wortpaaren“ (214), der Frage nach einem „anderslautenden (möglicherweise besseren) griechischen Text ..., als wir bzw. ihn die heute vorliegenden Handschriften bieten“ (215) und von Vokabel- bzw. Grammatikfehlern (215-218). In dieser differenzierten Analyse kann B. wohl begründet „im Großen und Ganzen die *communis opinio*“ [bestätigen], „derzufolge der Übersetzer meistens eng seiner Vorlage folgt, aber nicht selten auffallend abweicht“ (207).

Ein *Index verborum notabilium* und ein *Index locorum* runden das Buch sinnvoll ab.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass B. eine idealtypisch-vorbildliche Textedition vorlegt hat, in der zu lesen wegen ihrer Präzision in der Sache und der klaren Genauigkeit der sprachlichen Darstellung nicht nur dem Rezensenten Freude machen dürfte. Deshalb wäre auch zu erwägen, manche Passagen des Textes für den Schulunterricht zu erschließen und aufzubereiten.

MICHAEL WISSEMANN

Sauer, J. (Hrsg.) (2020): *Augustinus: De civitate Dei. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Zugänge*, *Acta Didactica Classica Bd. 2*, Heidelberg, Propylaeum Fachinformationsdienst Altertumswissenschaften (www.propylaeum.de, urn:urn:nbn:de:bsz:16-propylaeum-ebook-594-5), EUR 19,90, 198 S. (ISBN: 978-3-948465-10-).

Mit den Worten: *Melius est reprehendant nos grammatici quam non intellegant populi* (in psalm. 138,20) formulierte Augustinus

in vermeintlicher Abkehr von seiner klassisch-paganen Ausbildung eine Prämisse für die Abfassung seiner theologischen Schriften – ein *dictum*, das auch für den modernen Lateinunterricht seine Berechtigung hat. Denn will man die *civitas Dei* des großen Kirchenvaters, ein unbestrittenes Hauptwerk der abendländischen Literatur, zum Gegenstand des Unterrichts machen, wird man zunächst sicherlich mit einer Definition dessen, was Augustinus unter einem Gottesstaat versteht, beginnen müssen, um Missverständnisse im Hinblick auf den modernen Begriff Theokratie zu vermeiden. Auf diesen Umstand weist auch Dorothee Gall in ihrem Eröffnungsreferat des angezeigten Bandes unter dem Titel: Augustinus' Abrechnung mit der Antike in *De civitate Dei* hin: „Die Differenz zwischen dem profanen Rom und dem geistigen Reich der Erlösten hebt Augustinus immer wieder hervor. Diese Distanzierung von einem Konzept Roms als Idealstaat und christliches Reich hat ... der Entwicklung einer Identität von Staat und Kirche [...] entgegengewirkt.“ (44). Präzise erläutert die Verfasserin diesen Entwurf in den Kapiteln 4. „Augustinus und der Staat“ und 2. „*Civitas Dei* und *civitas terrena*“. Ihre Ausführungen werden durch eine historisch-kulturelle Einordnung des augustiniischen Staatsverständnisses von Peter M. Günzel in seinem Beitrag „Ciceros Staatsdefinition in Augustins *De civitate Dei*“ (89-115) ebenso fundiert ergänzt: „*Civitas Dei* meint nicht einen wie auch immer gearteten göttlichen Staat oder gar Gottesstaat, sondern bezeichnet die Bürgerschaft Gottes“. Sie „umfasst dabei alle im Diesseits oder Jenseits befindlichen Gott liebenden Menschen“ (97). Der Verfasser grenzt dieses Konzept klar von Ciceros ab: Während der Politiker in der Verwirklichung der *iustitia* den höchsten Zweck einer *res publica* erkennt,